

Professor Dr. Wolfgang Mitsch, Universität Potsdam*

„Zweimal Pech an einem Abend“

THEMATIK	Rücktritt vom Versuch, Diebstahl,
SCHWIERIGKEITSGRAD	Erste Juristische Prüfung
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

August (A) öffnete gegen 23:20 Uhr unter Zuhilfenahme eines Messers das verschlossene Küchenfenster zur Erdgeschosswohnung der Eheleute Geiss und stieg sodann durch das Fenster in die Wohnräume ein. A hatte die Absicht, in der Wohnung wertvolle Sachen zu entwenden. Nachdem A das Küchenfenster geöffnet hatte und bevor er durch dieses Fenster in das Haus hineingelangte, fiel ihm das Messer aus der Hand. Das Messer blieb in einem Gebüsch vor der Hauswand liegen. A hatte das gemerkt, suchte aber nicht nach dem Messer. Ohne Messer begab sich A sodann in das Wohnzimmer. Dort löste er einen größeren Flachbildfernseher von der Verkabelung, stellte ihn zum Abtransport bereit und versuchte, die Wohnungstür von innen zu öffnen. Dies misslang ihm wegen Besonderheiten am Türschloss. Wegen der hierdurch verursachten Geräusche wachte die zuvor in dem Schlafzimmer im Obergeschoss des Hauses schlafende Frau Gertrud Geiss (G) auf und nahm die Anwesenheit eines Einbrechers wahr. Sie rief daraufhin laut den Namen ihres neben ihr schlafenden, schwerhörigen 89-jährigen Ehemannes Eduard Geiss (E).

Angesichts der Größe des Fernsehgeräts, der Anordnung des Küchenfensters und der Notwendigkeit, den Rollläden zu überwinden sah sich A nun nicht mehr in der Lage, das Fernsehgerät aus der Wohnung mitzunehmen, ohne erwischt zu werden. Daher überlegte er kurz, was er machen soll. Kurzfristig erschien es ihm erfolgversprechend, die G mit der Drohung „ihr das Lebenslicht auszublase“, sie „abzumurksen“, sie „kalt zu machen“ dazu zu zwingen, ihm die Wohnungstür zu öffnen, damit er den Flachbildschirm abtransportieren kann. A war überzeugt, dass diese Maßnahme Erfolg haben würde. Er ließ den Gedanken aber schnell wieder fallen, da er plötzlich Mitleid mit den alten Leuten verspürte. Daher kletterte er ohne Beute durch das Küchenfenster ins Freie.

Bei seiner Tat erhielt A von Anfang an Unterstützung durch Bruno (B). Dieser ist Besitzer eines Pkw, mit dem er den A zu dem Haus des Ehepaars G fuhr. Während A in dem Haus war, wartete B in seinem Wagen vor dem Haus. Für seine Unterstützung hatte B im Voraus als Belohnung 50 EUR bekommen. An dem Flachbildfernseher, den A entwenden will, hatte B kein Interesse. Dem B ging es nur darum, dem A eine erfolgreiche Entwendung des Fernsehgeräts aus dem Haus zu ermöglichen.

Während A noch in dem Haus vergeblich versuchte, den Fernseher ins Freie zu bringen, wurde im Obergeschoss des Hauses ein Fenster geöffnet. Der Kopf einer älteren Frau (G) erschien in dem Fenster. Die Frau rief laut „Hilfe! Hilfe! Einbrecher!“. B hörte und sah das und glaubte, A habe bereits mit entwendetem Fernsehgerät das Haus verlassen. Allerdings sah B den A nicht. B hielt G für das Tatopfer. Er nahm an, G versuche nun mit ihren Rufen Dritte auf den mit Beute flüchtenden Einbrecher aufmerksam zu machen, um jemanden aus der Nachbarschaft zu veranlassen, den Einbrecher aufzuhalten und ihm den entwendeten Fernseher wieder abzunehmen. Um das zu verhindern, feuerte B mit seiner Pistole einen Schuss in Richtung des Fensters ab. Er wollte die G nicht töten oder verletzen, sondern einschüchtern und damit erreichen, dass sie aufhört zu schreien. Dabei ging es dem B ausschließlich darum zu verhindern, dass dem A der entwendete Fernseher abgenommen wird. Tatsächlich stellte G nach dem Schuss ihre Hilferufe ein und schloss das Fenster.

Kurze Zeit danach erschien A ohne Fernsehgerät. „Hat leider nicht geklappt, lass uns abhauen“, sagte A zu B. Dass B eine Pistole dabei hatte, fiel dem A erst jetzt auf. B brachte den A zur S-Bahn-Station Teltow Stadt. Von dort wollte A mit der S-Bahn zum Bahnhof Friedrichstraße in Berlin fahren. Die S-Bahn war fast leer. In dem Waggon, in den sich A setzte, war außer ihm nur noch der Otto (O). Dieser stieg an der Station „Südkreuz“ aus. Beim Aufstehen rutschte dem O der Geldbeutel aus der Gesäßtasche seiner Hose, ohne dass O dies merkte. Nachdem die S-Bahn weitergefahren war, hob A den Geldbeutel auf. Er nahm an, dass sich darin einiges Bargeld (mindestens 50 EUR) befindet, das er behalten wollte. Als

* Der Verfasser ist Professor für Strafrecht an der Universität Potsdam.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR STRAFRECHT · „ZWEIMAL PECH AN EINEM ABEND“**

er den Geldbeutel öffnete, stellte er enttäuscht fest, dass er nur 47 Cent, einige entwertete S-Bahntickets und einen Einkaufswagenchip enthielt. Verärgert warf A den Geldbeutel mit Inhalt quer durch den S-Bahn-Waggon.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht ?

Zu prüfen sind nur Straftatbestände aus dem StGB.

Strafanträge sind gestellt.